

Wann Wir Uns dann vnter andern höchlich angelegen seyn lassen zu Widerbring: vnd Erhaltung / des bey disen Zeiten geschwundenen Credits, Thrauen / vnd Glaubens / jedermänniglich schleinigtes Recht zuertheilen / vnd allem widrigen / so dasselbe hindern möchte / möglicht zu steuren / vnd fürzukommen; als haben Wir / den bishero geführten Executions-Proceß, abzukürzen / für ein sonderbahre Nothturfft gehalten: Und demnach über gehöriger Orthen abgefördert: Auch einkommene Bericht / vnd Gutachten / insonderheit aber / nach Vernehmung Unserer getreu-gehorsambisten Stände auff ein Neue Executions-Ordnung / wie die bey obernent vnserer N. Dest. Regierung vnd Landmarschallischen Gericht ins künfftig zuhalten / auff Unser: vnd Unserer Erben / vnd Nachkommen wohlgefahlen / nachfolgender Gestalt / Uns gnädigist resolvirt, vnd entschlossen.

Der Erste Titul.
 Von dem Gebotts-Brieff.
 §. I.

Auff bekännliche mit des Schuldners Handschrift / vnd Pottschaft / wie auch Unserer Städt / vnd Märckt / mit ihren Insigeln bekräftigte Schuld-Brieff / darinnen die rechte vnd wahre Ursach / woher solche Schuld eigentlich rühret / begriffen / vnd andere lautere Forderungen / setzen / ordnen / vnd wollen Wir / daß so wohl bey Unserer N. Dest. Regierung / als Landmarschallischen Gericht / nach Inhalt des hievor am Fünfftten Decembris abgewichenen Sechzehnhundert Drey vnd dreyßigsten Jahrs / des halben außgangenen General-Mandats, die schleinige Execution, vnd zwar als balden auff die erste Klag / der Gebotts-Brieff hinführo solle verwilliget / vnd außgefertiget werden / derselben / alsdann mehr nicht / als von Zeit der Uberantwortung an / vierzehnen Tag begreifen.

Der Anderte Titul.
 Von Wahrnungs Rathschlag.
 §. I.

Wann nun der Schuldner die Bezahlung innerhalb solchen vierzehnen Tagen nicht laisset / soll auff des Glaubigers ferrers anruessen / der Wahrnungs Rathschlag / daß ist / die
 Voll

Vollziehung des Gebotts-Briefs innerhalb Acht Tagen / wosern nichts einkommen/erfolgen. Und die ferrere bishero ertheilte Wahrnehmung/ vnd Erinderung auffgehört seyn.

s. II. In erkannten Schuld: vnd andern Personal Sprüchen / vnd Sachen wo der Abschyd in rem iudicatam erwachsen / soll die Vollziehung des ergangenen Abschyds inner Acht Tagen / ohne weitem Anhang / alsdann wosern nichts einkommen / der Ansaß verwilliget: vnd außgefertiget.

s. III. Zum Fall aber der Gegentheil einkommt / das erste Anbringen zwar / mit fürzuhalten erlediget / doch wann er repliciert, vnd nichts erhöbliches beybringt / dasselbe verworffen / vnd dem Kläger ungehindert solches vnerheblichen Einwendens die ferrere Execution verwilliget / benebens er beklagte / auff sein des Klägers anbringen gewisen werden; welches dann auch bey andern gradibus Executionis gleicher Gestalt in acht zunehmen ist.

Der Dritte Titul. Von dem Ansaß.

§. I.

Wann nun diese Acht Tag auch verstrichen / solle dem Kläger auff ferrers anrueffen / alsobald der Ansaß wosern nichts: oder wie erst gemelt / nichts erhöbliches einkommen/ verwilliget / vnd bey der Kanzley außgefertiget werden.

s. II. Doch solle der Glaubiger ehender der vnter Marschall / oder Weißbott den Ansaß exequiert, seine Anforderung / was dieselbe bis dahin in Haupt-Summa / Interesse, Expens, Unkosten / vnd Schäden / außträge / wie auch ein verlässliche Verzeichnuß der jenigen Stuck / vnd Güter / sie seyn beweglich / oder vnbeleglich / welche er anzusehen willens / sambt dem gewöhnlichen Gewalt / vnter seiner / oder seines bestelten Gewalttragers Fertigung / bey Regierung Unserm Stadthalter / oder Kanzler / vnd bey dem Landmarschallischen Gericht / Unserm Landmarschallen / oder Land vnter Marschallen gründlich vorbringen / vnd darüber deren weitem Befelchs erwarten.

s. III. Auch dem Glaubiger bevor / vnd in seiner Willkuhr stehend / ligend: oder fahrende Güter ansehen zulassen / doch solle Unsere R. Desi. Regierung / vnd Landmarschallisch Gericht nicht zuegeben / das
so